
VERORDNUNG ÜBER DIE BERUFSAUSBILDUNG

Fachkraft für Hafenlogistik

vom 20. Januar 2006
nebst Rahmenlehrplan

Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Hafenlogistik vom 20. Januar 2006 (BGBl. I S. 213 vom 30. Januar 2006) nebst Rahmenlehrplan (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Januar 2006)

Inhalt

§ 1	Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	4
§ 2	Ausbildungsdauer	4
§ 3	Zielsetzung der Berufsausbildung	4
§ 4	Ausbildungsberufsbild	4
§ 5	Ausbildungsrahmenplan	5
§ 6	Ausbildungsplan	5
§ 7	Schriftlicher Ausbildungsnachweis	5
§ 8	Zwischenprüfung	5
§ 9	Abschlussprüfung	6
§ 10	Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse	7
§ 11	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8
Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Hafenlogistik		
	Anlage (zu § 5)	9
	Rahmenlehrplan	14

wbv Publikation
ein Geschäftsbereich der wbv Media GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Bielefeld
Telefon: 05 21/9 11 01-15 · Fax: 05 21/9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Website: wbv.de/berufenet

Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Hafenlogistik

Vom 20. Januar 2006

(abgedruckt im Bundesgesetzblatt Teil I S. 213 vom 30. Januar 2006)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) und in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. November 2005 (BGBl. I S. 3197) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fachkraft für Hafenlogistik wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen,
6. Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation,
7. Güterkontrolle und werterhaltende Maßnahmen,

8. Lagerung und Bearbeitung von Gütern,
9. Ladungsplanung, Umschlag von Gütern,
10. Container,
11. Umschlags- und Versandpapiere,
12. Umgang mit Gefahrgut.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Schriftlicher Ausbildungsnachweis

Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 90 Minuten zwei praktische Arbeitsaufgaben durchführen. Für die praktischen Arbeitsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen einer Containerinspektion,
2. Durchführen einer Güterkontrolle und einer Probenahme,
3. Durchführen und Dokumentieren einer Güterannahme oder
4. Einlagern von Gütern.

Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben, die sich auf die praktischen Arbeitsaufgaben beziehen, schriftlich bearbeiten. Durch die Durchführung der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe planen, Arbeitsmittel, technische Unterlagen sowie Informations-, Kommunikations- und Dokumentationssysteme nutzen, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit und zum Umweltschutz anwenden sowie kundenorientiert handeln kann.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens vier Stunden drei Arbeitsaufgaben, die aus mehreren Teilen bestehen können, durchführen und mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren sowie innerhalb dieser Zeit in insgesamt höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen, das aus mehreren Gesprächsphasen bestehen kann. Für die Arbeitsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Erstellen einer Ladungsplanung,
2. Umschlagen von Gütern,
3. Lagern von Gütern oder
4. Behandeln von Gütern.

Durch die Durchführung der Arbeitsaufgaben, deren Dokumentation sowie das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe ziel- und kundenorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, rechtlicher und zeitlicher Vorgaben selbstständig planen und durchführen, Arbeitsmittel einsetzen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung ergreifen sowie seine Vorgehensweise begründen kann. Des Weiteren soll der Prüfling zeigen, dass er logistische Prozesse berücksichtigen, Maßnahmen zur Werterhaltung und Mängelbeseitigung veranlassen und durchführen, Dokumente und Papiere bearbeiten sowie mit Gefahrgut umgehen kann.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Güterumschlag, Lagerung und Güterkontrolle sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Güterumschlag sowie Lagerung und Güterkontrolle sind insbesondere logistische Abläufe und fachliche Probleme mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und zu lösen. Dabei sollen Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Einsatz von Arbeitsmitteln sowie von Informations- und Kommunikationssystemen, Anwendung einer Fremdsprache bei Fachaufgaben, Kundenorientierung und qualitätssichernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Hierfür ist aus folgenden Gebieten auszuwählen:

1. im Prüfungsbereich Güterumschlag:
 - a) Ladungsplanung,
 - b) Be- und Entladen von Transportmitteln,

- c) Umgang mit Containern,
 - d) Ladungssicherung,
 - e) Umschlags- und Versandpapiere,
 - f) Umgang mit Gefahrgut;
2. im Prüfungsbereich Lagerung und Güterkontrolle:
- a) Ein- und Auslagerung,
 - b) Kontrolle und Dokumentation,
 - c) Güterbearbeitung und werterhaltende Maßnahmen;
3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen.
- (4) Für den schriftlichen Prüfungsteil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:
- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Güterumschlag | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Lagerung und Güterkontrolle | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |
- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (6) Innerhalb des schriftlichen Prüfungsteils sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Güterumschlag | 50 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Lagerung und Güterkontrolle | 30 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der schriftlichen Prüfungsbereiche müssen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sein. Des Weiteren darf weder in einer der Arbeitsaufgaben des praktischen Teils noch in dem weiteren schriftlichen Prüfungsbereich eine ungenügende Leistung erbracht worden sein.

§ 10

Bestehende Berufsausbildungsverhältnisse

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, können unter Anrechnung der bisher zurückgelegten Ausbildungszeit nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgesetzt werden, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Seegüterkontrolleur vom 4. Februar 1975 (BGBl. I S. 464), geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), außer Kraft.

Berlin, den 20. Januar 2006

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie**

In Vertretung

Georg Wilhelm Adamowitsch

Anlage
(zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Hafenlogistik

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1)	<ul style="list-style-type: none"> a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	<ul style="list-style-type: none"> a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften darstellen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben 		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 		
5	Logistische Prozesse; qualitätssichernde Maßnahmen (§ 4 Nr. 5)	a) Einrichtungen von Häfen erläutern; Organisation, Funktion und Bedeutung des Hafens als Faktoren im gesamtwirtschaftlichen Prozess unterscheiden b) Funktionen des Ausbildungsbetriebes im logistischen Prozess mit vor- und nachgeschalteten Dienstleistungen unterscheiden c) bei logistischen Planungs- und Organisationsprozessen mitwirken d) Vernetzung logistischer Funktionen berücksichtigen und zur Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen beitragen	6	
		e) Abweichungen in logistischen Prozessen feststellen und Maßnahmen durchführen und veranlassen f) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Bereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsabläufen beitragen		8
6	Arbeitsorganisation; Information und Kommunikation (§ 4 Nr. 6)	a) Arbeitsaufträge erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen b) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung betrieblicher, rechtlicher, ökonomischer, ökologischer und terminlicher Vorgaben planen c) Einsatz von Arbeits- und Fördermitteln unter wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten planen, Arbeitsmittel handhaben, Fördermittel einsetzen d) Arbeitsaufträge kundenorientiert ausführen e) Aufgaben im Team planen und bearbeiten; Ergebnisse abstimmen und auswerten f) Arbeitsabläufe mit vorausgehenden und nachfolgenden Bereichen abstimmen, Fachausdrücke, auch fremdsprachige, anwenden	8	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		<p>g) betriebliche Informations- und Kommunikationssysteme unter Berücksichtigung anwendungsbezogener Vernetzung nutzen; Vorschriften des Datenschutzes beachten, Daten pflegen und sichern</p> <p>h) Standardsoftware und betriebsspezifische Software anwenden</p>		
		<p>i) fremdsprachige Formulare bearbeiten, fremdsprachlich kommunizieren</p> <p>j) Auswirkungen von Informationen, Kommunikation, Kooperation sowie des eigenen Verhaltens auf Betriebsklima, Arbeitsleistung und Geschäftserfolg beachten</p>		6
7	Güterkontrolle und werterhaltende Maßnahmen (§ 4 Nr. 7)	<p>a) handels- und betriebsspezifische Vorschriften bei Probenahme, Verwiegung und Vermessung güterspezifisch anwenden</p> <p>b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und Anlagen zur Probenahme, Verwiegung, Markierung, Vermessung und Behandlung auswählen und anwenden</p> <p>c) Güter auf Quantität, Qualität, Identität und Beschaffenheit kontrollieren, Ergebnisse dokumentieren</p>	12	
		<p>d) Maßnahmen zur Mängel- und Schadensbeseitigung veranlassen und durchführen</p> <p>e) Maßnahmen zur Qualitäts- und Werterhaltung durchführen</p>		8
8	Lagerung und Bearbeitung von Gütern (§ 4 Nr. 8)	<p>a) Güter sortieren, Lagereinheiten bilden sowie Güter zur Lagerung vorbereiten</p> <p>b) Güter unter Beachtung von Einlagerungsvorschriften einlagern</p> <p>c) warenspezifische Eigenschaften bei der Lagerung von Gütern beachten, Mängel erkennen, dokumentieren, Maßnahmen zur Mängelbeseitigung veranlassen und durchführen</p> <p>d) Lagerbestände kontrollieren und dokumentieren</p>	12	
		<p>e) rechtliche Bedeutung von Lagerdokumenten, insbesondere bei der Ein- und Auslagerung, beachten</p> <p>f) Kundenaufträge zur Güterbearbeitung durchführen</p>		8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
9	Ladungsplanung, Umschlag von Gütern (§ 4 Nr. 9)	a) Gewichte und Raumbedarf von Gütern ermitteln b) Güter für vorgegebene Verkehrsmittel verladefertig bereitstellen c) bereitgestellte Güter auf Vollständigkeit und Beschaffenheit prüfen, Ergebnisse dokumentieren	12	
		d) Stau- und Beladepläne erstellen, insbesondere unter Berücksichtigung von Gütereigenschaften, Gewichtsverteilung und Tragfähigkeit sowie von Ladevorschriften e) Güter entsprechend den Plänen und den rechtlichen Bestimmungen umschlagen f) Ladungssicherungsmittel auswählen, Ladung sichern, Verschlussvorschriften anwenden		12
10	Container (§ 4 Nr. 10)	a) Containerarten, -beschriftungen und -kennzeichnungen unterscheiden b) Containerinspektionen durchführen, Mängel erkennen, bewerten und Ergebnisse dokumentieren c) Container für die Verladung auswählen und für die Aufnahme von Gütern vorbereiten d) Ladungen in Containern stauen	16	
		e) Ladungssicherungs- und Arbeitsmittel für die Containerbeladung festlegen, bereitstellen und einsetzen f) Container siegeln g) Arbeitsabläufe und Zuständigkeiten auf Containerterminals berücksichtigen h) Containerstaupläne anwenden		12
11	Umschlags- und Versandpapiere (§ 4 Nr. 11)	a) Anlieferungs-, Auslieferungs- und Begleitpapiere unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen b) Dokumente unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten der am Frachtgeschäft Beteiligten bearbeiten und weiterleiten c) Anträge für die Handhabung und Behandlung von Gütern bearbeiten	12	
		d) Aufgaben der Zollverwaltung darstellen, Verfahren der Zollverwaltung unterscheiden, insbesondere Versand- und Zolllagerverfahren e) Anlieferungs-, Auslieferungs- und Begleitpapiere unter Berücksichtigung von Zoll- und Gefahrgutvorschriften auf Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen		12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1.–18. Monat	19.–36. Monat
1	2	3	4	
		f) Listen, insbesondere Lade- und Containerlisten sowie Listen über spezielle Güter, erstellen g) Versand- und Begleitpapiere bearbeiten; außenwirtschaftliche Vorschriften beachten		
12	Umgang mit Gefahrgut (§ 4 Nr. 12)	a) Gefahren durch Gefahrgut und Gefahrstoff entsprechend den Kennzeichnungen bewerten und beachten b) Bestimmungen des Gefahrgutrechts anwenden c) Gefahrgut kontrollieren, Ergebnisse dokumentieren d) Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung veranlassen und durchführen e) Gefahrgut verladen und sichern; Packstücke kennzeichnen, Beförderungsmittel plakatieren f) rechtliche Bestimmungen für den Transport von Gefahrgut anwenden		12

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Hafenlogistik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Januar 2006)

Teil I:

Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist für die einem Berufsfeld zugeordneten Ausbildungsberufe in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Bei der Unterrichtsgestaltung sollen jedoch Unterrichtsmethoden, mit denen Handlungskompetenz unmittelbar gefördert wird, besonders berücksichtigt werden. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung muss Teil des didaktisch-methodischen Gesamtkonzepts sein.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan erzielte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Teil II:

Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülern und Schülerinnen berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für die Berufsschule geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Ordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK)
- Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15.03.1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- „eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln

- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln“.

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgabe spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden
- Einblicke in unterschiedliche Formen von Beschäftigung einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vermitteln, um eine selbstverantwortliche Berufs- und Lebensplanung zu unterstützen
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie zum Beispiel:

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von **Handlungskompetenz** gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Befähigung des Einzelnen, sich in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten. Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Humankompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Humankompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zu ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen und zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zu setzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Bestandteil sowohl von Fachkompetenz als auch von Humankompetenz als auch von Sozialkompetenz sind Methodenkompetenz, kommunikative Kompetenz und Lernkompetenz.

Methodenkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Befähigung zu zielgerichtetem, planmäßigem Vorgehen bei der Bearbeitung von Aufgaben und Problemen (zum Beispiel bei der Planung der Arbeitsschritte).

Kommunikative Kompetenz meint die Bereitschaft und Befähigung, kommunikative Situationen zu verstehen und zu gestalten. Hierzu gehört es, eigene Absichten und Bedürfnisse sowie die der Partner wahrzunehmen, zu verstehen und darzustellen.

Lernkompetenz ist die Bereitschaft und Befähigung, Informationen über Sachverhalte und Zusammenhänge selbstständig und gemeinsam mit anderen zu verstehen, auszuwerten und in gedankliche Strukturen einzuordnen. Zur Lernkompetenz gehört insbesondere auch die Fähigkeit und Bereitschaft, im Beruf und über den Berufsbereich hinaus Lerntechniken und Lernstrategien zu entwickeln und diese für lebenslanges Lernen zu nutzen.

Teil III: Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen für das Lernen in und aus der Arbeit geschaffen. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass das Ziel und die Auswahl der Inhalte berufsbezogen erfolgt.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, gegebenenfalls korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, zum Beispiel technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, zum Beispiel der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, sowie unterschiedliche Perspektiven der Berufs- und Lebensplanung einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schüler und Schülerinnen – auch benachteiligte oder besonders begabte – ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Teil IV: Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Hafenlogistik ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Hafenlogistik vom 20.01.2006 (BGBl. I S. 213) abgestimmt.

Der bisher geltende Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Seegüterkontrolleur (Beschluss der KMK vom 14.09.1979) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der KMK vom 18.05.1984) vermittelt.

Die Lernfelder und die dazugehörigen Zielformulierungen orientieren sich an exemplarischen Handlungsfeldern. Die Zielformulierungen und Inhalte der Lernfelder des Rahmenplans sind so umzusetzen, dass sie zur beruflichen Handlungskompetenz führen. Jedes Lernfeld ist unter fachdidaktischen Gesichtspunkten als Einheit zu sehen. **Die Zielformulierungen beschreiben den Zustand am Ende des Lernprozesses. Die aufgeführten Inhalte verstehen sich als Konkretisierung und Ergänzung der Ziele. Sie sind verpflichtend zu unterrichten.** Der Erwerb der im Rahmen des Bildungsauftrags geforderten Kompetenzen ist durch die Bearbeitung handlungsorientierter Aufgabenstellungen in allen Ausbildungsjahren zu sichern.

Der Umgang mit aktuellen Medien, moderner Bürokommunikation und berufsbezogener Software zur Informationsbeschaffung und -verarbeitung ist integrativ zu vermitteln. Hierfür ist ein Gesamtumfang von mindestens 80 Unterrichtsstunden im Rahmenlehrplan berücksichtigt. Mathematische Inhalte sind den Lernfeldern zugeordnet und durchgängig zu integrieren.

Die Vermittlung von fremdsprachlichen Qualifikationen gemäß der Ausbildungsordnung zur Entwicklung entsprechender Kommunikationsfähigkeit ist mit 40 Stunden in den Lernfeldern enthalten. Darüber hinaus können 80 Stunden berufsspezifische Fremdsprachenvermittlung als freiwillige Ergänzung der Länder angeboten werden.

Die Fachkräfte für Hafenlogistik arbeiten auf Umschlagsterminals sowie in Lägern für Stück- und Massengut in Seeals auch Binnenhäfen. Sie sind sowohl im operativen als auch im dispositiven Bereich beschäftigt. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit haben für die Fachkräfte für Hafenlogistik eine besondere Bedeutung; deshalb ist während der gesamten Berufsausbildung ein Problembewusstsein dafür zu entwickeln. Insbesondere sind

- Grundsätze und Maßnahmen der Unfallverhütung und des Arbeitsschutzes, zur Vermeidung von Gesundheitsschäden und zur Vorbeugung von Berufskrankheiten zu beachten,
- Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer von humanen und ergonomischen Gesichtspunkten bestimmten Arbeits- und Arbeitsplatzgestaltung zu berücksichtigen,
- berufsbezogene Umweltbelastungen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung zu beachten,
- die Wiederverwertung bzw. sachgerechte Entsorgung von Abfallstoffen durchzuführen,
- Grundsätze und Maßnahmen zum rationellen Einsatz der bei der Arbeit genutzten Ressourcen zu berücksichtigen,
- Verantwortungsbewusstsein für einen wirtschaftlichen Materialeinsatz zu entwickeln,
- innovative Technologien und Arbeitsmittel bei der Planung von Arbeitsabläufen sowie bei der Bewertung der Arbeitsergebnisse einzusetzen,
- Kostenbewusstsein und Verständnis für unternehmerische Entscheidungen zu fördern,
- Bereitschaft und Fähigkeit zu qualitätsbewusstem Handeln zu entwickeln.

**Teil V:
Lernfelder**

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Hafenlogistik				
Lernfelder		Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden		
Nr.		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Logistische Prozesse des Hafens präsentieren	80		
2	Güter annehmen	60		
3	Güter warenspezifisch kontrollieren	80		
4	Güter ladungsspezifisch kontrollieren	60		
5	Container kontrollieren		80	
6	Güter lagern und bearbeiten		80	
7	Güter im Betrieb transportieren		40	
8	Be- und Entladungen planen und durchführen		80	
9	Umschlags- und Versandpapiere bearbeiten			100
10	Container beladen und sichern			80
11	Gefahrgüter kontrollieren und umschlagen			100
	Summe (insgesamt 840 Std.)	280	280	280

Lernfeld 1:	Logistische Prozesse des Hafens präsentieren	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziel:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler machen sich mit logistischen Prozessen des Hafens vertraut und ordnen Funktion sowie Stellung des Ausbildungsbetriebes in diesen ein, mit dem Ziel, in betrieblichen Arbeitsprozessen eigenverantwortlich und teamorientiert mitzuarbeiten.</p> <p>Sie informieren sich über die Organisation, Funktionen, Bedeutung, Leistungsschwerpunkte, Tätigkeitsbereiche sowie Arbeitsabläufe des Ausbildungsbetriebes und des Hafens. Sie stellen die Leistungsschwerpunkte und Arbeitsgebiete ihres Betriebes dar und erläutern in diesem Zusammenhang, welche Aufgaben Hafenernehmer in der Gesamtwirtschaft wahrnehmen. Dabei untersuchen sie den Zusammenhang ihres Betriebes mit den unterschiedlichen Dienstleistungen des Hafens unter besonderer Beachtung von Kooperation, Konzentration und Wettbewerb.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler analysieren die technische und infrastrukturelle Entwicklung des Hafens und seines Umfeldes in Hinblick auf Auswirkungen auf den eigenen Arbeitsplatz sowie die Wettbewerbssituation zu anderen Häfen.</p> <p>Sie bearbeiten Aufgabenstellungen selbstständig oder im Team und wenden problemlösende Methoden an. Sie setzen sich reflexiv mit auftretenden Konflikten auseinander und regeln diese konstruktiv. Sie präsentieren und dokumentieren ihre Arbeitsergebnisse strukturiert unter Verwendung geeigneter Methoden und Medien.</p>		
Inhalte:		
<p>Aufbauorganisation Ablauforganisation Freihafen Hafenverwaltung</p>		

Lernfeld 2:	Güter annehmen	1. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 60 Stunden
Ziel:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler nehmen Güter an den unterschiedlichen Schnittstellen der logistischen Kette eigenverantwortlich an.</p> <p>Sie unterscheiden Arbeitsabläufe bei der Anlieferung, prüfen die Begleitpapiere, kontrollieren die angelieferten Güter auf Identität, Quantität und äußere Beschaffenheit, beurteilen das Ergebnis und dokumentieren den Empfang. Dabei beachten sie rechtliche und betriebliche Vorgaben. Bei Leistungsstörungen setzen sie sich mit dem Frachtführer situationsgerecht auseinander und leiten sachgerechte Maßnahmen ein. Dabei wenden sie auch Fremdsprachen an. Sie organisieren den Entladungsvorgang nach handelsrechtlichen und vertraglichen Regelungen. Sie sortieren die Güter, planen den erforderlichen Platz und bilden Lagereinheiten. Die Schülerinnen und Schüler beachten dabei sicherheitsrelevante Vorgaben. Sie setzen sich für einen art- und umweltgerechten Umgang mit Verpackungs- und Sicherungsmaterialien ein.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler nutzen aktuelle Technologien zur Optimierung von Arbeitsvorgängen. Sie begreifen die Kontrolle der Güter als wesentlichen Teil des Qualitätsmanagements und entwickeln eigene Ideen zur Steigerung der Effektivität.</p>		
Inhalte:		
<p>Stückgut Massengut Reklamationsfristen Zuständigkeit beim Entladen des Transportfahrzeuges persönliche Schutzausrüstung Handhabungssymbole Tausch von Mehrwegverpackungen und Förderhilfsmitteln Barcodierungen</p>		

Lernfeld 3: Güter warenspezifisch kontrollieren**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler führen für verschiedene Güter spezifische Kontrollen durch. Sie unterscheiden zwischen waren- und ladungsspezifischer Kontrolle und berücksichtigen sowohl rechtliche und handelsübliche Vorgaben als auch Kundenwünsche. Sie wählen Werkzeuge, Geräte und entsprechende Hilfsmittel aus, wenden diese sachgerecht an, begutachten die Güter auf ordnungsgemäßen Zustand und dokumentieren die Ergebnisse.

Die Schülerinnen und Schüler analysieren die wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung einer sach- und fachgerechten Kontrolle. Sie gestalten die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten im Sinne ihres Auftraggebers.

Inhalte:

drei hafenspezifische Warenarten

Mängelarten

Schädlingsbefall

Probenahme

Probenarten

Kontraktbedingungen

Arbitrage

Besatzanalyse

Feuchtigkeitsanalyse

Litern

Lernfeld 4: Güter ladungsspezifisch kontrollieren**1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden****Ziel:**

Die Schülerinnen und Schüler führen Güterkontrollen auf Identität, Quantität, Maß, Gewicht und äußere Beschaffenheit durch.

Sie berücksichtigen sowohl rechtliche und handelsübliche Vorgaben als auch Kundenwünsche. Sie dokumentieren die Ergebnisse in Begleitpapieren und Listen und nutzen aktuelle EDV-Systeme. Bei festgestellten Mängeln setzen sie sich mit den beteiligten Dienstleistern kundenorientiert, verantwortungsbewusst und zielgerichtet auseinander und leiten sachgerechte Maßnahmen ein. Sie kommunizieren fremdsprachlich.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen die wirtschaftlichen und rechtlichen Konsequenzen fehlerhafter Güterkontrollen.

Inhalte:

Flächen- und Volumenberechnung

Gewichtsberechnung

Zähl-, Mess- und Wiegeeinrichtungen

Lernfeld 5:	Container kontrollieren	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziel:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler kontrollieren an unterschiedlichen Schnittstellen Container auf ihre ladungs- und ladegerechte Verwendungsfähigkeit.</p> <p>Sie nutzen ihre Kenntnisse der Containerarten, -abmessungen und Tragfähigkeiten, um kundengerecht geeignete Container auszuwählen. Sie kontrollieren Container auf Zulassung, Identität, äußere und innere Beschaffenheit, dokumentieren das Ergebnis auch fremdsprachlich und bewerten die Einsatzfähigkeit. Sie nutzen hafенübergreifende und betriebsspezifische EDV-Systeme. Bei festgestellten Mängeln leiten sie entsprechende Maßnahmen ein.</p>		
Inhalte:		
<p>Organisation auf Containerterminals</p> <p>Datenfunk</p> <p>Containerbauteile</p> <p>Containernormung</p> <p>Containerkennzeichnung</p> <p>Mängelarten</p> <p>CSC, ACEP</p> <p>Ladetüchtigkeit</p> <p>Siegel</p>		

Lernfeld 6:	Güter lagern und bearbeiten	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziel:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler lagern und bearbeiten Güter entsprechend vorliegenden Kundenwünschen, sind sich der Notwendigkeit der Kontrolle und Pflege eingelagerter Güter bewusst, erkennen aufgetretene Mängel, leiten entsprechende Maßnahmen ein und führen diese durch.</p> <p>Sie beurteilen die Lagerhaltung gemäß ihren Aufgaben innerhalb der logistischen Kette des Frachtgeschäfts. Sie unterscheiden Lagerarten nach der Art des einlagernden Betriebes, nach dem Standort und nach der Bauweise. Sie wägen die Vorteile und Nachteile dieser Lagerarten hinsichtlich der einzulagernden Güter ab. Sie planen adäquate Lagerzonen sowie Lagereinrichtungen und führen die notwendigen Berechnungen durch.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler informieren sich über die Art, Beschaffenheit, güterspezifische Eigenschaften, Volumen und Gewichte der einzulagernden Güter und bereiten diese auf die Einlagerung vor. Sie wählen auf Grund der Lagerordnung einen geeigneten Lagerplatz nach technischen, ökonomischen sowie sicherheitsrelevanten Gesichtspunkten aus und lagern die Güter unter Beachtung der Einlagerungsgrundsätze ein. Sie dokumentieren die Einlagerung. Sie ermitteln physikalische und klimatische Einflüsse, bewerten diese in Bezug auf den Zustand der Güter und planen spezifische Maßnahmen zur Werterhaltung und -erhöhung.</p> <p>Sie beachten Vorgaben des Umweltschutzes, sichern Güter vor Verlust durch den Einsatz präventiver Maßnahmen des Diebstahl- und Brandschutzes und reagieren situationsgerecht.</p>		
Inhalte:		
<p>Rechte und Pflichten des Lagerhalters</p> <p>Lagerempfangsbescheinigungen und Lagerscheine</p> <p>Stapeldruck, Stapelhöhen</p> <p>Lagerraummeteorologie</p> <p>Flächen- und Raumnutzungsgrad</p> <p>Ladungseinheiten</p> <p>Markieren, Mischen, Veredeln, Säubern</p> <p>verderbliche Güter, Kühlgüter, Stapelfähigkeit, Zusammenlagerungsgrundsätze</p> <p>Schädlingsbekämpfung</p> <p>Feuerwarnanlagen, Feuerlöschanlagen</p>		

Lernfeld 7:	Güter im Betrieb transportieren	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 40 Stunden
Ziel:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler transportieren Güter unter Beachtung ökonomischer, ökologischer und sicherheitsrelevanter Vorgaben im Betrieb.</p> <p>Sie erkennen die Bedeutung des innerbetrieblichen Materialflusses für die betrieblichen Abläufe und die Notwendigkeiten des dazugehörigen Informationsflusses. Sie wählen die geeigneten Fördermittel und -hilfsmittel in Abhängigkeit von der Güterart und Gütermenge, der Wegstrecke und den vorhandenen Lagereinrichtungen aus. Sie bilden auftragsorientiert und verkehrsmittelgerecht Transport- und Ladeeinheiten. Die Schülerinnen und Schüler beachten die Gefahren, die beim Umgang mit Förder- und Förderhilfsmitteln auftreten können. Sie verhalten sich bei Unfällen situationsgerecht und leiten erste Maßnahmen ein.</p>		
Inhalte:		
<p>Flurförderzeuge Hebezeuge Stetigförderer Unfallverhütungsvorschriften Unfallbericht Betriebsanweisungen</p>		

Lernfeld 8:	Be- und Entladungen planen und durchführen	2. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziel:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler be- und entladen verschiedenartige Verkehrsmittel selbstständig und im Team.</p> <p>Sie planen die Arbeitsabläufe der Be- und Entladung unter Nutzung von Informations- und Kommunikationssystemen. Sie bereiten unter Beachtung gesetzlicher Regelungen sowie vertraglicher Vorgaben die Be- und Entladung kosten- und kundenorientiert vor. Sie kontrollieren die Güter anhand der Begleitpapiere, dokumentieren das Ergebnis und informieren die Beteiligten über Abweichungen. Die Schülerinnen und Schüler stellen die geeigneten Fördermittel, Förderhilfsmittel und Ladungssicherungsmittel bereit und setzen sie situationsgerecht ein.</p> <p>Sie laden, stauen und befestigen die Güter in Abhängigkeit von der Versandart sowie des Bestimmungsortes beförderungssicher und sprechen dies mit dem Frachtführer ab. Sie bewältigen auftretende Konfliktsituationen sachkompetent, kostenorientiert und verantwortungsbewusst und beachten vertragliche, nationale sowie internationale Bestimmungen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler reflektieren die Folgen fehlerhaften Be- und Entladens auf Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.</p>		
Inhalte:		
<p>Ladeliste, Beladeplan Nutzlast, Ladehöhen, Schwerpunkt Palette Ladetüchtigkeit Flächen-, Volumenberechnung, Gewichte, Kräfte Sicherungstechniken Sicherungsmittel</p>		

Lernfeld 9:	Umschlags- und Versandpapiere bearbeiten	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 100 Stunden
Ziel:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler bearbeiten Umschlags- und Versandpapiere manuell oder elektronisch unter Nutzung hafenspezifischer und betriebsspezifischer EDV-Systeme.</p> <p>Sie unterscheiden die Umschlags- und Versandpapiere hinsichtlich ihrer Funktion und Bedeutung und ordnen Rechte und Pflichten der am Frachtgeschäft Beteiligten zu. Sie beachten rechtliche und handelsübliche Rahmenbedingungen sowie Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Dabei wenden sie ihre fachspezifischen Fremdsprachenkenntnisse an.</p> <p>Sie berücksichtigen die erforderlichen Sorgfaltspflichten und sind sich der wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen ihrer Tätigkeit bewusst.</p>		
Inhalte:		
<p>hafenspezifische Papiere (Anlieferungs- und Auslieferungspapiere, Anträge)</p> <p>Konnossement, Konnossementsteilscheine</p> <p>Ladeschein</p> <p>Frachtbrief</p> <p>Stauplan</p> <p>Manifest, Manifestauszüge</p> <p>Listen über besondere Güter</p> <p>betriebsspezifische Dokumentationen</p> <p>Incoterms</p> <p>kombinierter Verkehr</p> <p>Zollversandverfahren</p> <p>Zolllagerverfahren</p>		

Lernfeld 10:	Container beladen und sichern	3. Ausbildungsjahr Zeitrichtwert: 80 Stunden
Ziel:		
<p>Die Schülerinnen und Schüler stauen und sichern Güter im Container.</p> <p>Sie nutzen ihre Kenntnisse der mechanischen, klimatischen, chemischen und biotischen Belastungen während verkehrsmittelübergreifender Transporte, um eine kundengerechte Auftragsdurchführung zu gewährleisten. Dabei wenden sie Beladungsgrundsätze an und beachten Vorgaben des Transportrechts, des Arbeits- und Umweltschutzes und besondere Vorschriften des Bestimmungslandes. Sie wählen geeignete Mittel zur Ladungssicherung und Wertehaltung der Güter und des Containers aus und setzen diese sachgerecht ein. Sie dokumentieren Beladung und Sicherungsmaßnahmen und siegeln den Container.</p>		
Inhalte:		
<p>CTU-Packrichtlinien</p> <p>Zusammenladungsverbote</p> <p>Feuchtigkeitsschutz</p> <p>Belastbarkeit des Containers</p> <p>Kühlgüter</p> <p>Containerpackliste</p>		

Ziel:

Die Schülerinnen und Schüler wirken an verschiedenen Schnittstellen am Umschlag von Gefahrgut mit.

Sie unterscheiden Gefahrstoff und Gefahrgut, beachten und bewerten entsprechend den Kennzeichnungen mögliche Gefahren. Sie gehen mit gefährlichen Gütern verantwortungsbewusst um und ermitteln ihre Pflichten und Rechte und die der beteiligten Personen. Die Schülerinnen und Schüler überprüfen die vorgelegten Dokumente auf Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit und leiten bei Abweichungen notwendige Maßnahmen ein. Sie wenden nationales und internationales Gefahrgutrecht an, um Gefahrgut zu kontrollieren, zu kennzeichnen, zu verladen, zu sichern und den Ablauf des Gefahrguttransports an den jeweiligen Schnittstellen vorschriftsgemäß zu dokumentieren.

Beim Umgang mit Gefahrgut beachten sie insbesondere die Trennvorschriften des Gefahrgutrechts. Sie führen Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung durch und handeln bei Störfällen situationsangemessen.

Sie reflektieren die besonderen Folgen fehlerhaften Umgangs mit gefährlichen Gütern für alle Beteiligten, Gesellschaft, Umwelt und Wirtschaft.

Inhalte:

Klassifizierung

Einstufung

Plakatieren

Mengenbegrenzung